

# RS Vwgh 2007/11/13 2006/18/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

PaßG 1992 §14 Abs1 Z3 litf idF 1995/507;  
PaßG 1992 §15 Abs1 idF 1995/507;  
SMG 1997 §28 Abs6;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Liegt dem Fremden zur Last, Suchtgift in einer großen Menge (§ 28 Abs. 6 SMG 1997) erzeugt zu haben, wobei er seinen Reisepass bei diesem Fehlverhalten nicht benutzt hat und besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die von ihm gesetzten Suchtgiftdelikte in irgendeinem Zusammenhang mit der Verwendung seines Reisepasses stehen könnten, oder dass er die Absicht gehabt habe, den Reisepass zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu gebrauchen, gibt es insbesondere keinen Hinweis darauf, dass er seinen Reisepass dazu benutzt hätte, sich im Ausland mit entsprechenden Pflanzen, Sämlingen bzw. Samen einzudecken, um dann im Inland Suchtgift zu erzeugen, oder dass er seinen Reisepass zum Erwerb entsprechender Produktionskenntnisse verwendet hätte, so sind damit keine Tatsachen iSd § 15 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG 1995 gegeben, die die Annahme rechtfertigen, dass er seinen Reisepass benutzen wolle, um entgegen der bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen (Hinweis E 17. Februar 2006, 2005/18/0486).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006180166.X01

## Im RIS seit

13.12.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)